

GR_GERICHTE KSK 2019 11 vom 2. April 2019

GR Gerichte, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_11

FR: GR_GERICHTE KSK 2019 11 du 2 avril 2019

IT: GR_GERICHTE KSK 2019 11 del 2 aprile 2019

Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

/ 5 Entscheid vom 02. April 2019 Referenz KSK 19 11 Instanz Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Besetzung Brunner, Vorsitzender Parteien X._____ Beschwerdeführer vertreten durch Z._____ GmbH gegen Y._____ Beschwerdegegner vertreten durch Finanzverwaltung Graubünden Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur Gegenstand Pfändung Anfechtungsobj. Pfändungsurkunde Betreibungs- und Konkursamt der Region Sursel- va vom 13.02.2019, mitgeteilt am 13.02.2019 Mitteilung

E. 03

April 2019

2 / 5 Nach Feststellung und in Erwägung, – dass der Y._____ am _____ 2019 beim Betreibungs- und Konkursamt der Regi- on Surselva (im Folgenden Betreibungsamt Surselva) gegen X._____ ein Betrei- bungsbegehren über Fr. 4'933.50 zuzüglich Zinsen und Kosten stellte, – dass das Betreibungsamt Surselva den entsprechenden Zahlungsbefehl am 09. Januar 2019 erliess, welcher X._____ am 10. Januar 2019 zugestellt wurde, – dass kein Rechtsvorschlag erhoben wurde, – dass der Y._____ am 28. Januar 2019 das Fortsetzungsbegehren stellte und das Betreibungsamt Surselva in der Folge dem Schuldner die Pfändungsankündi- gung zustellte, – dass die Pfändungseinvernahme am 08. Februar 2019 statt fand, – dass das Betreibungsamt Surselva am 13. Februar 2019 bei X._____ ein Motor- rad der Marke Harley-Davidson pfändete, – dass X._____ dagegen am 18. Februar 2019 beim Regionalgericht Surselva Auf- sichtsbeschwerde einreichte, welche am 20. Februar 2019 zuständigkeitshalber dem Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetrei- bung und Konkurs weitergeleitet wurde, – dass X._____ darin die sofortige Aufhebung der Pfändung verlangte, da es sich um ein Kompetenzstück handle und er das Motorrad zur Ausübung seines Beru- fes benötige, – dass das Betreibungsamt Surselva am 26. Februar 2019 auf Abweisung der Be- schwerde antrag und darauf hinwies, dass der Schuldner seine Einzelfirma "A._____" am 12. Februar 2019 im Handelsregister gelöscht habe und aus dieser Tätigkeit in den Monaten Januar und Februar 2019 nur je Fr. 100.-- Einnahmen bei Fr. 90.-- Ausgaben im Februar verbucht habe, – dass die Stellungnahme des Betreibungsamtes dem Schuldner am 28. Februar 2019 zugestellt wurde und Frist bis zum 11. März 2019 für allfällige Gegenbe- merkungen angesetzt wurde, – dass die Gegenbemerkungen des Schuldners erst am 13. März 2019 zugestellt wurden, so dass sie als verspätet gelten und darauf nicht mehr eingegangen

werden kann,

E. 3

/ 5 – dass keine weiteren Vernehmlassungen eingeholt wurden, – dass gemäss Art. 17 SchKG mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Be- treibungs- oder eines Konkursamtes innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann, – dass die Beschwerde gegen die Pfändung rechtzeitig eingereicht wurde, so dass darauf eingetreten werden kann, – dass gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG die Werkzeuge, Gerätschaften, In- strumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausü- bung des Berufs notwendig sind, unpfändbar sind, – dass X._____ geltend macht, er benötige das Motorrad, um an verschiedenen Motorradtreffen für seine Sattlerei neue Aufträge zu erhalten, – dass offen gelassen werden kann, ob das Motorrad überhaupt als Werkzeug oder Gerätschaft für die Ausübung des Berufs gelten kann, da es offensichtlich nur für Werbezwecke eingesetzt wird, – dass sich dafür allenfalls auch eine Fotodokumentation eignen würde, – dass aber massgeblich ist, dass sich der vom Schuldner ausgeübte Beruf als wirtschaftlich erweisen muss; verlangt wird damit eine lohnende, konkurrenzfähi- ge und nicht dauernd defizitäre berufliche Tätigkeit (BGE 5A_799/2015 E. 2.1.; BGE 86 III 47), – dass das Betreibungsamt nachgewiesen hat, dass der Schuldner mit seiner Satt- lerei nur sehr geringfügige Einnahmen generiert und damit sein Existenzmini- mum bei weitem nicht decken kann (vgl. Georges Vonder Mühl, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetrei- bung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010 N 21 zu Art. 92 SchKG), – dass die Sattlerei des Schuldner somit völlig unwirtschaftlich ist, so dass die Un- pfändbarkeit des Motorrads von vornherein nicht gegeben ist, – dass sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist und abzuweisen ist, – dass gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG das Verfahren kostenlos ist, so dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Y._____ verbleiben,

E. 4

/ 5 – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterli- cher Kompetenz ergeht,

E. 5

/ 5 entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.